

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KO § 22; BGB § 126

Leitsatz: § 22 Abs. 1 KO befreit den Konkursverwalter nicht von der Pflicht, für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen eine vereinbarte Schriftform zu beachten.

Aktenzeichen: 5 AZR 359/76

Urteil des BAG vom 19. Oktober 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 359/76

4 Sa 1703/75 Düsseldorf

Verkündet
am 19. Oktober 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Oktober 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Keller für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Februar 1976 - 4 Sa 1703/75 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Firma Gummiwerk T & S GmbH in D , der jetzigen Gemeinschuldnerin, seit dem 1. November 1964 als Betriebsassistent tätig. In dem schriftlichen sog. Voraus-Anstellungsvertrag vom 23. November 1972 war folgendes vereinbart:

"Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses muß schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Quartalsende."

Mit Schreiben vom 11. Juli 1975 kündigte die Gemeinschuldnerin das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1975. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß diese Kündigung das Arbeitsverhältnis nur zum 31. März 1976 lösen konnte. Der Kläger hat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum letzteren Zeitpunkt hingenommen.

Am 17. Juli 1975 wurde über das Vermögen der Gemeinschuldnerin der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Beklagte. Am Tag der Konkurseröffnung fanden in Anwesenheit des Beklagten zunächst eine Betriebsratssitzung und danach eine Betriebsversammlung statt, an der der Kläger teilnahm. Es ist streitig, ob der Beklagte dabei die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der anwesenden Arbeitnehmer unter dem Hinweis auf eine etwaige Verkürzung der Kündigungsfristen gem. § 22 Abs. 1 KO ausgesprochen hat.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß sein Arbeitsverhältnis bis zum 31. März 1976 fortbesteht.

Er hält eine etwa vom Konkursverwalter nochmals ausgesprochene Kündigung für unwirksam, weil sie nicht schriftlich erklärt worden sei.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Seiner Ansicht nach ist die von ihm am 17. Juli 1975 gegenüber dem Kläger ausgesprochene Kündigung wirksam, weil dieser ihr nicht sofort unter Hinweis auf die vereinbarte Schriftlichkeit widersprochen habe. Von der Vereinbarung der Schriftform habe er nichts gewußt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat in beiden Vorinstanzen obgesiegt. Das Arbeitsgericht hat den Streitwert auf 7.500,-- DM festgesetzt; das Landesarbeitsgericht hat ihn unverändert gelassen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

1. Für die Revisionsinstanz ist davon auszugehen, daß zwischen der Gemeinschuldnerin und dem Kläger ein Arbeitsvertrag mit der im Tatbestand wiedergegebenen Kündigungsklausel abgeschlossen worden ist. Das ist als unstreitig im Tatbestand des angefochtenen Urteils dargestellt. Danach gibt der Inhalt des sog.

Voraus-Anstellungsvertrages vom 23. November 1972 alle Vereinbarungen der Gemeinschuldnerin mit dem Kläger wieder. Das bezweifelt auch der Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die rechtliche Tragweite der Kündigungsklausel und weiter ihre rechtliche Wirkung auf Kündigungsmaßnahmen des Beklagten zutreffend beurteilt.

a) Zunächst ist kein Rechtsfehler in der Annahme des Landesarbeitsgerichts zu erkennen, der Mangel der vereinbarten Schriftform habe die Nichtigkeit mündlicher Kündigungsmaßnahmen zur Folge. Dies ist nach § 125 Satz 2 BGB stets der Fall, falls nicht ein anderer Vertragswille ersichtlich ist. Das Landesarbeitsgericht hat einen von der Regel abweichenden Vertragswillen nicht feststellen können. Dies ist in der Revisionsinstanz hinzunehmen. Die Revision hat sich gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts nicht mehr gewandt.

b) Es steht außer Streit, daß der Beklagte an die vereinbarte Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende nicht gebunden ist. Das ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Satz 2 KO. Danach gilt für die Parteien des Arbeitsverhältnisses nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers die gesetzliche Kündigungsfrist, falls nicht eine kürzere Frist vereinbart worden war. Die gesetzliche Kündigungsfrist betrug hier, da der Kläger über 40 Jahre alt ist und länger als zehn Jahre bei der Gemeinschuldnerin beschäftigt war, nach dem Angestelltenkündigungs-

- 4 -



- 4 -

schutzgesetz vom 9. Juli 1926 (§ 2 Abs. 1) fünf Monate zum Quartalsende.

c) Eine weitergehende Rechtswirkung hat § 22 Abs. 1 KO entgegen der Ansicht der Revision nicht. Die Vorschrift stellt den Konkursverwalter nicht davon frei, eine für die Kündigung vereinbarte Schriftform zu beachten; sie durchbricht insoweit also nicht den Grundsatz, daß der Konkursverwalter in die Rechtsstellung des Gemeinschuldners eintritt (BGHZ 56, 228 [230]). Nach ihrem Wortlaut "kann" ein angetretenes Dienstverhältnis von jedem Teil nach Konkurseröffnung gekündigt werden. Hierdurch wird kein von allen vertraglichen Bindungen gelöstes Kündigungsrecht begründet. Zweck der Norm ist vielmehr, überhaupt die jederzeitige Kündigungsmöglichkeit zu eröffnen - also auch bei auf längere Zeit eingegangenen Dienstverhältnissen -, nicht aber, die einzelne Kündigungsmaßnahme von allen vereinbarten Form-erfordernissen freizustellen. Dies ist entgegen der nicht näher begründeten Ansicht von Jaeger (KO, 8. Aufl., § 22 Anm. 14) auch nicht wegen der besonderen im Konkurs eingetretenen Situation geboten. Der Konkursverwalter muß zwar mitunter schnellstmöglich die Beendigung von Dienstverhältnissen herbeiführen, um unnötige oder untragbare Belastungen der Konkursmasse zu vermeiden. Dies zwingt aber nicht, auf das Erfordernis der Kündigungsklarheit zu verzichten, die zu sichern die Vereinbarung der Schriftform bestimmt ist. Auch in der Situation des Konkurses hat die Klarheit der Kündigung ihren vollen Wert. Kündigungen z.B., die ein Konkursverwalter - wie hier - unmittelbar nach Konkurseröffnung auf einer Betriebsversammlung allgemein gegenüber Betriebsangehörigen ausspricht, können leicht mißverstanden bzw. überhört werden oder entgehen denjenigen, die zufällig den Raum vorübergehend verlassen haben. Aus alledem können Rechtsstreitigkeiten entstehen; es dient dem Rechtsfrieden und letztlich auch der raschen Abwicklung des Konkursverfahrens, solche Streitigkeiten zu verhindern. Es ist daher sinnvoll, im Konkursfall an der vereinbarten Schriftlichkeit des Kündigungsaktes festzuhalten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Senat verkennt nicht, daß hierdurch mitunter die vom Konkursverwalter für erforderlich gehaltene schnellstmögliche Beendigung von Dienstverhältnissen behindert werden kann. Dies könnte aber regelmäßig allenfalls für die Anfangsphase des Konkursverfahrens zutreffen und müßte bei einer Gesamtabwägung in Kauf genommen werden. Für den eingearbeiteten und mit der Konkurslage vertrauten Konkursverwalter sind solche Behinderungen nicht zu befürchten; er kann sich vor Kündigungsmaßnahmen ohne wesentlichen Zeitverlust über eventuelle Formerfordernisse vergewissern. Auch auf Kündigungen, die erst im späteren Verlauf des Konkursverfahrens ausgesprochen werden, findet § 22 Abs. 1 KO Anwendung. Aus Konkursgründen ist es aber nicht mehr geboten, sie von vereinbarten Formerfordernissen zu befreien. Ausgeschlossen erscheint es, bei der Anwendung des § 22 Abs. 1 KO zu differenzieren, je nachdem ob die Kündigung unmittelbar nach Konkurseröffnung oder erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen wird.

3. Die - vom Beklagten behauptete - mündliche Kündigung des Dienstverhältnisses kann auch nicht etwa deshalb wirksam geworden sein, weil der Kläger ihr nicht alsbald unter Hinweis auf die vereinbarte Schriftform widersprochen hat. Im Schrifttum wird teilweise die Ansicht vertreten, ein alsbaldiger Widerspruch sei nach Treu und Glauben bei einer unter Anwesenden ausgesprochenen Kündigung erforderlich, damit, falls erforderlich, die Kündigung formgerecht wiederholt werden könne; anderenfalls sei von der Aufhebung der Schriftformklausel auszugehen (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 56 III 3, S. 547 zu Fußnote 19 mit weiteren Nachweisen; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 3. Aufl., § 123 IV 3, S. 588).

Es kann unerörtert bleiben, ob und wieweit dieser Ansicht für den Regelfall zu folgen wäre. Bei Kündigungsmaßnahmen eines Konkursverwalters, wie sie hier in Rede stehen, kann jedenfalls ein alsbaldiger Widerspruch nicht erwartet werden. Der Beklagte hat, wie er vorträgt, die Kündigung auf einer Betriebsversammlung gegenüber den anwesenden Arbeitnehmern durch eine allgemeine Erklärung ausgesprochen; er ist nicht an jeden betroffenen Arbeitnehmer, auch nicht an den Kläger, einzeln herantreten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Der Konkursverwalter kann im allgemeinen nicht erwarten, von den betroffenen Arbeitnehmern schon auf der Betriebsversammlung auf Formmängel des allgemeinen Kündigungsaktes hingewiesen zu werden, vor allem nicht auf Betriebsversammlungen, die unmittelbar nach Konkurseröffnung stattfinden und regelmäßig von allgemeiner Unruhe der Belegschaft über den drohenden Verlust des Arbeitsplatzes erfüllt sind. Einseitige rechtsgeschäftliche Willenserklärungen des Konkursverwalters dieser Art sind nur sehr bedingt als solche anzusehen, die i. S. der obigen Literaturauffassung "unter Anwesenden" erfolgen und bei Formmängeln den alsbaldigen Widerspruch erfordern. Anders könnte es allenfalls sein, wenn der kündigende Konkursverwalter sogleich erklärt, er halte sich an irgendwelche vertraglichen Formvorschriften nicht für gebunden. Dies ist hier nicht geschehen; der Beklagte hat, wie er vorträgt, nur unter Vorbehalt einer vor Konkurseröffnung ausgesprochenen Kündigung und mit dem Hinweis auf die kürzer werdenden Kündigungsfristen gekündigt.

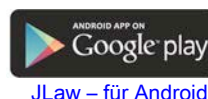
Ein Hinweis auf Formmängel des behaupteten Kündigungsaktes war, wenn überhaupt, von den betroffenen Arbeitnehmern, damit auch vom Kläger, nur nach einer angemessenen nicht zu kurzen Zeit zu erwarten. Sie durften annehmen, der Beklagte werde sich jedenfalls mit den vorliegenden schriftlichen Anstellungsverträgen näher vertraut machen und danach ihm erkennbar gewordene Mängel der Kündigung beheben. Dies gilt gerade für den Anstellungsvertrag des Klägers, der dem Beklagten unstreitig vorgelegen hat; nichts sprach dafür, daß dieser Vertrag ("Voraus-Anstellungsvertrag") trotz der fehlenden Unterschrift des Klägers - nicht der Gemeinschuldnerin - nicht den Vertragsinhalt wiedergegeben hätte.

Die angemessene Warte- und Überlegungsfrist lief für den Kläger keinesfalls vor Ende Juli 1975 ab. Ein Hinweis auf Formmängel der Kündigung vom 17. Juli 1975 war aber zu jedem späteren Zeitpunkt rechtlich unerheblich; denn jede ab 1. August 1975 ausgesprochene ordentliche Kündigung konnte das Arbeitsverhältnis des Klägers auch nach § 22 Abs. 1 KO nur zum 31. März 1976 lösen. Das Verhalten des Klägers hat also nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

dazu beigetragen, daß der Beklagte eine Kündigung auf den 31. Dezember 1975 nicht in schriftlicher Form bis zum 31. Juli 1975 hat nachholen können. Damit ist trotz des fehlenden Hinweises des Klägers auf den Formmangel von der Nichtigkeit der Kündigung des Beklagten vom 17. Juli 1975 auszugehen.

Das Landesarbeitsgericht hat danach zu Recht davon abgesehen zu prüfen, ob der Beklagte überhaupt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers ausgesprochen hat.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Seiler

Siara

B. Keller

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

